

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 03/2008 – Dezember 2008

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt die nächste Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Wie bereits in der vorherigen Ausgabe angekündigt werde ich zur Erhöhung der Aktualität des Newsletters den Umfang reduzieren und jeweils einzelne Ereignisse in den Fokus rücken. Voraussichtlich wird der Newsletter daher kürzer werden, dafür aber öfter erscheinen.

Bundessozialgericht (BSG) stellt erweiterten Anspruch auf Kostenübernahme für Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen klar

Der Anspruch behinderter Menschen auf Eingliederungshilfe, die teilstationär in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingesetzt sind, umfasst im Rahmen der Sachleistung auch die Kostenübernahme für das Mittagessen, soweit diese Kosten die im Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt enthaltenen Kosten für ein Mittagessen übersteigen.

Das Bundessozialgericht hat die anderslautenden Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. Es hat den beklagten überörtlichen Sozialhilfeträger zur Erstattung der Kosten verurteilt, die der Kläger für ein tägliches Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) selbst getragen hat, soweit diese Kosten die im Regelsatz enthaltenen Kosten für ein Mittagessen übersteigen.

Der Beklagte sei nach Auffassung des BSG nicht berechtigt gewesen, die frühere Leistungsbewilligung mit Wirkung ab 1.3.2005 wegen Änderung der Sach- und Rechtslage durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene SGB XII (Sozialhilfe) aufzuheben. Als überörtlicher Sozialhilfeträger sei er weiterhin für die Übernahme der Verpflegungskosten in der WfbM zuständig, weil integraler Bestandteil der Sachleistung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des behinderten Menschen ein Mittagessen war. Die Maßnahme in einer WfbM verfolge konzeptionell mit einem ganzheitlichen Förderungsansatz das Ziel, die Persönlichkeit der in ihr tätigen behinderten Menschen weiterzuentwickeln. Zu diesem Konzept gehöre zwingend, dass allen Behinderten in der WfbM ein gemeinsames Mittagessen angeboten werde. Da der Beklagte die Übernahme der Kosten abgelehnt habe, habe sich der Sachleistungsanspruch des Klägers gemäß § 15 Abs. 1 SGB IX in einen Kostenerstattungsanspruch umgewandelt. Dem Umstand, dass im Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt, die dem Kläger vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt wurde, bereits Essenskosten enthalten sei, habe der Kläger mit seinem auf den diesen übersteigenden Betrag beschränkten Klageantrag Rechnung getragen.

⇒ [vgl. BSG, Urteil vom 9.12.2008 - B 8/9b SO 10/07 R](#)

praktische Auswirkungen:

Zukünftig haben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die einem behinderten Menschen Eingliederungshilfe in der Form des Einsatzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen gewähren, dieses Urteil praktisch anzuwenden. Sie haben daher die von der Werkstatt berechneten Kosten des Mittagessens zu tragen, soweit diese die Kosten übersteigen, die für das Mittagessen im vom örtlichen Sozialhilfeträger zu leistenden Regelsatz enthalten sind. Die Angaben, welche Kosten eines Mittagessens im Regelsatz enthalten sind, schwanken je nach Berechnungsansatz zwischen 1,70 EUR und 2,50 EUR pro Mittagessen. Im konkreten Fall sollte der Träger der Eingliederungsmaßnahmen zu einer Offenlegung der Berechnung für die anteilige Kostenübernahme für das Mittagessen aufgefordert werden.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.

– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 76

21635 Jork

Tel.: [\(0 40\) 30 63 96 70](tel:04030639670)

Fax: [\(0 41 62\) 91 33 30](tel:04162913330)

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de